

Berichte und Abhandlungen

Herausgegeben von der

BERLIN-BRANDENBURGISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

Sonderband 6

# Akkulturation und Selbstbehauptung

Studien zur Entwicklungsgeschichte der Lande  
zwischen Elbe/Saale und Oder im späten Mittelalter

In Verbindung mit Eberhard Holtz und Michael Lindner  
herausgegeben von Peter Moraw

Akademie Verlag

Berlin 2001

Eberhard Holtz

## Politische Kräfte und politische Entwicklungen in Mitteldeutschland während des 14./15. Jahrhunderts

Folgende Darlegungen verstehen sich als Versuch, einige Probleme und Fragen der politischen Entwicklung Mitteldeutschlands im 14. und 15. Jahrhundert aufzugreifen. Im Mittelpunkt sollen dabei die Situation und das Verhältnis derjenigen Kräfte stehen, die diese Region im wesentlichen prägten. Anknüpfend an die jüngsten Untersuchungen zur mitteldeutschen Geschichte im Zeitalter Kaiser Karls IV. (1346–1378)<sup>1</sup> wird auf Veränderungen und Entwicklungstendenzen innerhalb dieses Kräfteverhältnisses während des 15. Jahrhunderts eingegangen. Die Überlegungen erfolgen dabei aus der Perspektive der Erfahrungen, die bei der Bearbeitung der Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) aus den Archiven und Bibliotheken Thüringens, Sachsens und Sachsen-Anhalts<sup>2</sup> gewonnen wurden. Sie beruhen auf einer umfassenden Kenntnis der dortigen Urkunden- und Aktenbestände dieser Zeit sowie auf einer intensiven Beschäftigung mit der Geschichte dieses Raumes.

Für die weiteren Ausführungen ist es erforderlich, den hier verwendeten, zum Teil auf Michael Lindner<sup>3</sup> zurückgreifenden Begriff Mitteldeutschland näher zu erklären. Mit ihm soll ein Großraum umschrieben werden, dessen Grenzen in

<sup>1</sup> Vgl. mit weiterführenden Literaturangaben Michael LINDNER, Kaiser Karl IV. und Mitteldeutschland, in: Kaiser, Reich und Region. Studien und Texte aus der Arbeit an den Constitutiones des 14. Jahrhundert und zur Geschichte der MGH, hg. von Michael LINDNER u. a. (Berichte und Abhandlungen, hg. von der BBAW Sonderbd. 2, 1997) S. 83–180; Harriet M. HARNISCH, Königs- und Reichsnähe thüringischer Grafenfamilien im Zeitalter Karls IV., in: ebd. S. 181–212; Olaf B. RADER, Kaiser Karl IV. und der mittlere Elbe-Saale-Raum, SuA 20 (1997) S. 267–318.

<sup>2</sup> Regg. F. III. 10 und 11. Das Heft für Sachsen-Anhalt befindet sich in Vorbereitung.

<sup>3</sup> LINDNER, Karl IV. (wie Anm. 1) S. 87ff. hat zusammenfassend dargelegt, daß sich das Bewußtsein über den Zusammenhalt dieses Großraumes einschließlich beider Lausitzen bereits in den historiographischen Quellen des 14. Jahrhunderts mit den Bezeichnungen Obersachsen und Oberelbien widerspiegelte, und den Begriff Mitteldeutschland sehr pointiert den in der Fachliteratur verwendeten Namen Wettiner-Land/ mittlere Elbe, Saale-mittleres Elbegebiet, wettinischer Herrschaftsbereich oder thüringisch-obersächsischer Raum entgegengestellt.

etwa durch das Erzgebirge, den Thüringer Wald, den Harz, den Fläming sowie die Unterhavel und die mittlere Elbe mit einem Gebietsstreifen östlich davon gebildet werden. Er wird in heutiger Zeit weitestgehend durch die genannten, für die Friedrichs-Regesten bearbeiteten drei Bundesländer jedoch ohne die Altmark und die Lausitzen und zuzüglich ostelbischer Gebiete Brandenburgs abgedeckt. Mitteldeutschland in den so beschriebenen Grenzen gehörte zu den Gebieten, die im Unterschied zu den westlichen und südlichen Reichsteilen nördlich der Alpen, der *Germania Romana*, über keinen direkten Kontakt zur Spätantike verfügt hatten und den daraus resultierenden Entwicklungsrückstand<sup>4</sup> erst aufholen mußten. Es war im wesentlichen Teil der *Germania Germanica*, deren östliche Grenze in fränkischer Zeit an der mittleren Elbe und Saale verlief, zählte mit seinen ab dem 10. Jahrhundert in das Reich integrierten ostelbischen Gebieten aber auch zur *Germania Slavica*. Ein Ergebnis dieser Entwicklung stellte die Ausbildung von sich bis ins Spätmittelalter behauptenden reichsunmittelbaren Herrschaften westlich der Saale dar, die es in dieser Vielfalt östlich davon nicht gab.<sup>5</sup> Als eine weitere Grenze ging die zwischen der Mainzer und Magdeburger Kirchenprovinz quer durch das mitteldeutsche Gebiet. Deren Diözesen stimmten dabei ebenfalls weder mit den naturräumlichen Grenzen Mitteldeutschlands noch mit den hier befindlichen weltlichen Herrschaftsgebieten überein.<sup>6</sup>

Angesichts dieser Differenziertheit und des Umstands, daß Mitteldeutschland zu keiner Zeit eine politische Einheit gebildet hat, ergibt sich natürlich die Frage nach Ursachen und Wesen des Zusammenhangs dieses Großraumes und der hier ansässigen Kräfte. Sie scheint zutreffend durch das von Peter Moraw entwickelte Modell der flächendeckenden Regionalisierung des Reiches in Form von vierzehn selbsttragenden Großlandschaften bzw. politisch-territorialen Systemen

<sup>4</sup> Vgl. zu diesen entwicklungsgeschichtlichen Problemen grundsätzlich Peter MORAW, Über Entwicklungsunterschiede und Entwicklungsausgleich im deutschen und europäischen Mittelalter. Ein Versuch, in: Hochfinanz – Wirtschaftsräume – Innovationen, Fs. Wolfgang von Stromer, hg. von Uwe BESTMANN u. a. 2 (1987) S. 583–622; DERS., Regionen und Reich im späten Mittelalter, in: Regionen und Föderalismus, hg. von Michael MATHEUS (Mainzer Vorträge 2, 1997) S. 11ff.

<sup>5</sup> Vgl. Hans PATZE, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen 1 (Mitteldeutsche Forschungen 22, 1962) S. 41ff.

<sup>6</sup> Vgl. zur territorialen und kirchlichen Gliederung den Atlas des Saale- und mittleren Elbegebietes, 2. völlig neubearb. Auflage des Werkes Mitteldeutscher Heimatatlas, hg. von Otto SCHLÜTER/Oskar AUGUST 1 (1959), Karte 18: Die Territorien um 1485, bearb. von Heinz BUTTKUS; Karte 16: Bistümer und Archidiaconate im 15. Jahrhundert, bearb. von Gottfried WENTZ.

beantwortet, in denen sich abgegrenzt von den Nachbarräumen die wesentlichen Ordnungs- und Entscheidungsvorgänge abspielten und sich der größte Teil des dynastischen Handelns vollzog. Mitteldeutschland bildete im Spätmittelalter eine solche Großlandschaft, in der die Stärksten um die Hegemonie rangen und sich ihnen die kleineren Mächte zuordneten.<sup>7</sup>

Der Zusammenhang der hier bestimmenden Kräfte und damit der Region insgesamt wird sicher nicht auf den ersten Blick erkennbar und ist hinsichtlich der territorialen Ausdehnung und der hinzuzuzählenden Gewalten durchaus unterschiedlich interpretiert worden,<sup>8</sup> zumal die Grenzen zu den Nachbarräumen fließend waren. Familien wie die Wettiner oder die Reußen griffen mit ihren Besitzungen in Franken und Böhmen über diese Grenzen hinaus. Auswärtige Mächte wiederum wie das Erzstift Mainz verfügten über Gebiete in Mitteldeutschland oder suchten wie Brandenburg und Böhmen hier Fuß zu fassen. Einen Sonderfall stellten die Grafen von Henneberg dar. Sie waren durch vielerlei Berührungspunkte mit dem Bistum Würzburg verbunden, mußten seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts durch den Verlust der fränkischen Besitzungen ihren Herrschaftsschwerpunkt jedoch nach Thüringen und damit gleichsam in ein anderes System verschieben.<sup>9</sup>

Dennoch scheint erkennbar, daß das alltägliche Mit- und Gegeneinander im Kern immer wieder einen gleichen Kreis von mit wenigen Ausnahmen reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen, Herren und Städten<sup>10</sup> erfaßte, zwischen denen ein

<sup>7</sup> Vgl. MORAW, *Regionen* (wie Anm. 4) S. 22ff. und die dortige Karte sowie DERS., *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490* (Propyläen Geschichte Deutschlands 3, 1985) S. 175f.; DERS., *Zentrale und dezentrale Machtgefüge im spätmittelalterlichen Reich*, in: Bericht über den neunzehnten österreichischen Historikertag in Graz (Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Historiker und Geschichtsvereine 28, 1995) S. 117–120. Moraw nennt den mitteldeutschen Großraum Wettiner Lande-mittlere Elbe.

<sup>8</sup> So zählt LINDNER, *Karl IV.* (wie Anm. 1) S. 93 beide Lausitzen zu Mitteldeutschland, die jedoch zum böhmisch-schlesischen Großraum zu rechnen sind, vgl. den Beitrag von Elfie-Marita Eibl in diesem Band. Paul-Joachim HEINIG, *Kaiser Friedrich III. (1440–1493). Hof, Regierung und Politik 1–3* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J.F. Böhmer, Reg. Imp. 17, 1997) S. 434 wiederum sieht die hohenzollerischen Markgrafen von Brandenburg als Konkurrenten der Wettiner im Kampf um die Hegemonie im Mittelbe-Saale-Gebiet.

<sup>9</sup> Vgl. Eckart HENNING, *Die Entwicklung der Landesherrschaft zwischen dem nördlichen Thüringer Wald und dem südlichen Maingebiet am Beispiel der Herrschaft Henneberg (1078–1583)*, *Mainfränkische Jbb.* 24 (1972) S. 1–36.

<sup>10</sup> Zu ihnen müßte man m.E. die Kurfürsten von Sachsen, die Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen, die Erzbischöfe bzw. Bischöfe von Magdeburg, Hal-

enger Handlungszusammenhang innerhalb des Großraums Mitteldeutschland bestand. Im Rahmen dieser politischen Kräftekonstellation stritt man sich um Besitzungen und Herrschaftsrechte vornehmlich dieser Region, ging Bündnisse miteinander ein und beteiligte sich gemeinsam an der Wiederherstellung des Friedens und der Schlichtung von Streitigkeiten. Man war durch vielfältige verwandtschaftliche Beziehungen miteinander verbunden und beerbte sich gegenseitig. Vom König wurde man gemeinsam mit der Durchsetzung von Mandaten gegenüber Dritten beauftragt oder zu militärischer Hilfe gegen äußere Feinde aufgeboden. Und nicht zuletzt waren all diese Kräfte in die Kämpfe um die Hegemonie in diesem Gebiet verwickelt, suchten darin bei den mächtigsten Fürsten Schutz und sahen sich zugleich immer stärker der Gefahr ausgesetzt, ihre politische Selbständigkeit an eben diese Fürsten zu verlieren.

Blickt man auf die politische Entwicklung Mitteldeutschlands im 14. und 15. Jahrhundert,<sup>11</sup> so kann man als wichtigste Grundtendenzen zum einen den steten Abstieg der Askanier erkennen, die nach dem Aussterben ihrer Zweige in Brandenburg und Sachsen diese beiden Kurfürstentümer sowie darüber hinaus die Grafschaft Orlamünde verloren und in ihrer einst so dominierenden Stellung auf Anhalt beschränkt wurden. In dieser Zeit erfolgte zum anderen der beständige Aufstieg der Wettiner als Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thürin-

berstadt, Naumburg, Merseburg und Meißen, die Äbtissinen von Quedlinburg und Gernrode, die Fürsten von Anhalt, die Grafen von Henneberg, Schwarzburg, Gleichen, Mansfeld, Barby-Mühlungen, Beichlingen, Regenstein, Stolberg, Wernigerode, Honstein und Orlamünde, die Burggrafen von Meißen, Leisnig und Kirchberg, die reussischen Vögte, Herren wie die von Schönburg, Querfurt oder Brandenstein, die Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen sowie weitere Städte wie Erfurt, Magdeburg, Halle, Halberstadt und Quedlinburg zählen.

<sup>11</sup> Einen Überblick mit weiterführenden Literaturangaben erhält man in den für Sachsen und Thüringen vorliegenden Landesgeschichten, vgl. Rudolf KÖTZSCHKE/Helmut KRETZSCHMAR, *Sächsische Geschichte 1* (1935); Siegfried Hoyer, *Der meißnisch-sächsische Territorialstaat Anfang des 14. Jahrhunderts bis 1485*, in: *Sächsische Geschichte*, hg. von Karl CZOK (1989); Karlheinz BLASCHKE, *Geschichte Sachsens im Mittelalter* (1990); *Geschichte Thüringens*, hg. von Hans PATZE/Walter SCHLESINGER 2,1: *Hohes und spätes Mittelalter* (Mitteldeutsche Forschungen 48, 1974). Für Sachsen-Anhalt wenig ergiebig ist der Beitrag von Gerlinde SCHLENKER, *Der Ausbau der fürstlichen Territorien und die Auseinandersetzungen in den mittelalterlichen Städten im Gebiet zwischen Ostharz und Elbe (Von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zum Ende des 15. Jahrhunderts)*, in: *Geschichte Sachsen-Anhalts*, hg. vom Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V. 1 (1993). Immer noch nützlich ist die Übersicht von Eduard JACOBS, *Geschichte der in der Preussischen Provinz Sachsen vereinigten Gebiete* (Allgemeine Staatengeschichte 3,4, 1883).

gen. Neben den Wettinern und Askanern wurde das politische Geschehen Mitteldeutschlands seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts von den Erzbischöfen von Magdeburg und von außen durch die Markgrafen von Brandenburg dominiert.<sup>12</sup> Sie alle standen einerseits im Kampf um die Hegemonie in diesem Raum, zwischen ihnen existierte andererseits aber auch ein Handlungs- und Interessenzusammenhang im Rahmen von Landfrieden, Fürstenbündnissen oder Schiedsgerichten. Gestützt auf seine nahe Hausmacht und auf Bündnispartner, die Anlehnung gegen stärkere Nachbarn suchten bzw. traditionell im Königsdienst standen, durch konsequente Wahrnehmung kaiserlicher Rechte und durch diplomatisches Geschick vermochte dann auch Kaiser Karl IV., den Einfluß der Luxemburger in diesem Gebiet zu verstärken und eine Reihe von Erwerbungen zu erzielen. Für seine territorialen Pläne im mitteldeutsch-brandenburgischen Raum spielten die dortigen Bistümer, besonders Magdeburg, eine wichtige Rolle, wo er mit Hilfe des Papstes Fuß zu fassen suchte. Mehrmals setzten die Luxemburger hier ihre Kandidaten als Bischöfe gegen einheimische Bewerber durch. Mit der Erwerbung der Mark Brandenburg gelang Karl IV. schließlich zugleich die Herausdrängung der rivalisierenden Großdynastie der Wittelsbacher aus den mitteldeutschen Gebieten, die von den Luxemburgern immer mehr in die Zange genommen wurden.

Davon jedoch zu sprechen, daß dieser Großraum mit Karl IV. als Kaiser und König von Böhmen unter der Hegemonie eines Auswärtigen stand,<sup>13</sup> scheint m. E. die erreichte Position sowie die Möglichkeiten und vielleicht auch den Willen der Luxemburger zur dauernden Einflußnahme in diesem Gebiet zu überschätzen. Vor allem die Wettiner blieben ein machtvoller Widerpart, und die durch Karl angebahnte und unter seinem Nachfolger Wenzel vollzogene Umorientierung der luxemburgischen Hausmachtspolitik in Richtung Ungarn und Polen<sup>14</sup> mit der Aussicht auf zwei Königskronen ließ schließlich alle mitteldeutschen Ambitionen in den Hintergrund treten. Die Mark Brandenburg mußte zur Finanzierung des in Ungarn erfolgreichen Unternehmens erhalten. Mit ihrem Übergang an die Hohenzollern fiel zugleich die luxemburgische Umklammerung

<sup>12</sup> Vgl. zur politischen Konstellation und zur Rolle des Kaisers LINDNER, Karl IV. (wie Anm. 1) S. 93ff. und die dortigen Literaturangaben.

<sup>13</sup> Ebd. S. 101ff.

<sup>14</sup> Vgl. Dieter VELDTRUP, Zwischen Eherecht und Familienpolitik. Studien zu den dynastischen Heiratsprojekten Karls IV. (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 2, 1988) S. 374ff. sowie zuletzt Jörg K. HOENSCH, Kaiser Sigismund. Herrscher an der Schwelle zur Neuzeit 1368–1437 (1996) S. 40ff.

Mitteldeutschlands weg. Auch andere böhmische Besitzungen, Pfandschaften und Lehnsherrschaften in diesem Raum gingen verloren.<sup>15</sup>

Als 1422 mit den askanischen Kurfürsten von Sachsen<sup>16</sup> die bis dahin ranghöchsten weltlichen Fürsten ausstarben und ihr Land den Wettinern übertragen wurde, existierten in Mitteldeutschland nur noch zwei politische Kraftzentren, die in ganz unterschiedlicher Weise ihre Nachbarn an sich zogen. Das kleinere von beiden wurde im Norden durch den Erzbischof von Magdeburg<sup>17</sup> bestimmt, der als Primas Germaniae nach den geistlichen Kurfürsten und vor allen anderen Erzbischöfen im Reich nördlich der Alpen den Vorrang beanspruchte. Die einst während der Ottonenzeit und in den folgenden Jahrhunderten überragende Bedeutung Magdeburgs am Schnittpunkt von Alt- und Neusiedelland war zwar im Spätmittelalter zurückgegangen, doch noch groß genug, daß hier eine Einflußnahme wichtig schien. Bereits Karl IV. hatte die Schlüsselrolle des Erzbistums für seine territorialen Pläne im mitteldeutsch-brandenburgischen Raum erkannt und mehrfach seine Kandidaten auf dem Erzstuhl durchgesetzt.<sup>18</sup> Dem Wettiner Ludwig, dessen kurze Regierungszeit allerdings Episode blieb, folgten als Erzbischöfe ab 1382 bis 1464 Vertreter benachbarter Grafen- und Herrengeschlechter, die zahlreich im Domkapitel vertreten waren und für die das Erzstift mit seinen Pfründen eine wichtige Institution zur Versorgung ihrer Angehörigen

<sup>15</sup> Vgl. Brigitte STREICH, Zwischen Reiseherrschaft und Residenzbildung: Der wettinische Hof im späten Mittelalter (Mitteldeutsche Forschungen 101, 1989) S. 11f.; Carl WENCK, Die Wettiner im XIV. Jahrhundert insbesondere Markgraf Wilhelm und König Wenzel (1877) S. 66f. und S. 75ff.

<sup>16</sup> Vgl. Georg von HIRSCHFELD, Geschichte der Sächsisch-Ascanischen Kurfürsten (1180–1422), VjsHSG 12 (1884) S. 215–368; Jörg MEYN, Vom spätmittelalterlichen Gebietsherzogtum zum frühneuzeitlichen „Territorialstaat“: Das askanische Herzogtum Sachsen 1180–1543 (Schriftenreihe der Stiftung Herzogtum Lauenburg 20, 1995).

<sup>17</sup> Eine modernen Ansprüchen genügende Geschichte der Erzbischöfe von Magdeburg im Spätmittelalter gibt es bisher nicht, immer noch unentbehrlich ist Friedrich Wilhelm Hoffmann's Geschichte der Stadt Magdeburg, neu bearb. von Gustav HERTEL/Friedrich HÜLSSE 1 (1885). Vgl. den Beitrag von Thomas WILLICH in diesem Band sowie DERS., Der Rangstreit zwischen den Erzbischöfen von Magdeburg und Salzburg sowie den Erzherzogen von Österreich. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation (ca. 1460–1535), MGSL 134 (1994) S. 7–166 und Michael SCHOLZ, Residenz, Hof und Verwaltung der Erzbischöfe von Magdeburg in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Residenzenforschung 7, 1998).

<sup>18</sup> Vgl. Gerhard LOSHER, Königtum und Kirche zur Zeit Karls IV. Ein Beitrag zur Kirchenpolitik im Spätmittelalter (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 56, 1985) S. 141ff. und S. 157ff.



darstellte.<sup>19</sup> Die Wahl des Wittelsbachers Johann von Simmern im Jahre 1464 deutete die auch in anderen Stiftern zu verzeichnende Wendung an, sich mit einem Vertreter aus fürstlichem Hause an der Spitze besser behaupten zu wollen. Diese Tendenz fand 1476 mit der Lancierung des elfjährigen Herzogs Ernst von Sachsen auf den Erzstuhl ihre konsequente Fortsetzung, bis dann nach dessen Tod 1513 die mit den Wettinern um Einfluß konkurrierenden Hohenzollern ihren Kandidaten Albrecht ins Spiel bringen und ihre andauernde Herrschaft über Magdeburg durchsetzen konnten.

Das zweite Kraftzentrum wurde von den Wettinern<sup>20</sup> gebildet, die in Mitteldeutschland das umfangreichste und besonders im Osten sehr geschlossene Territorium beherrschten. Durch ihre Belehnung mit dem Herzogtum Sachsen, der Kurwürde und dem Erzmarschallamt waren sie in die Gruppe der vornehmsten Reichsfürsten eingetreten und hatten einen Rang erreicht, der dem ihrer Besitzungen und Herrschaftsrechte entsprach. Ihr Aufstieg zu neuen Würden und zu neuer Macht erfolgte in teilweise enger Anlehnung an das Königtum zuerst Sigmunds, dann der Habsburger, zu denen man auch in verwandschaftliche Beziehungen trat. Während sie den Herrschern im Kampf gegen innere und äußere Feinde Hilfe gewährten, revanchierten sich diese mit Privilegien und der Unterstützung des wettinischen Expansionsstrebens außer- und innerhalb Mitteldeutschlands. Die seit 1439 auf das Herzogtum Luxemburg und nach 1457 auf Böhmen gerichteten Bemühungen Herzog Wilhelms schlugen jedoch ebenso fehl wie die Anwartschaften, die sich die Wettiner aus der Erbverbrüderung mit Brandenburg und Hessen sowie auf die Herzogtümer Jülich und Berg erhofften. Daß Scheitern aller Versuche, auf politische Großräume außerhalb Mitteldeutschlands auszugreifen, verhinderte einerseits den Aufstieg der Wettiner zu einer systemübergreifenden Großdynastie wie die der Habsburger oder Wittelsbacher. Es führte aber andererseits zu einer beispiellosen Machtkonzentration in Mitteldeutschland, wo sie als Herzöge von Sachsen weitere Herrschaften erwar-

<sup>19</sup> Die Erzbischöfe entstammten nacheinander den Familien der Herren bzw. Grafen von Hoym, Querfurt, Schwarzburg und Beichlingen. Vgl. zur Zusammensetzung des Domkapitels *Das Erzbistum Magdeburg 1,1: Das Domstift St. Moritz in Magdeburg*, bearb. von Gottfried WENTZ/Berent SCHWINEKÖPER (GS 4,1,1 1972) S. 306ff.

<sup>20</sup> Vgl. neben der in Anm. 11 und 15 genannten Literatur den Beitrag von Michael LINDNER in diesem Band sowie Carl Wilhelm BÖTTIGER, *Geschichte des Kurstaates und Königreiches Sachsen*, 2. Aufl., bearb. von Theodor FLATHE 1 (1867); Herbert HELBIG, *Der wettinische Ständestaat. Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in Mitteldeutschland bis 1485* (Mitteldeutsche Forschungen 4, 21985) sowie HEINIG, Friedrich III. (wie Anm. 8) S. 434ff. und S. 1288ff.

ben und ihre Position unter Zurückdrängung und Unterwerfung der dortigen Fürsten, Grafen, Herren und Städte immer weiter ausbauten. Sie suchten dabei erfolgreich, noch reichsunmittelbare Kräfte ihres Herrschaftsbereiches vom Kaiser abzuschneiden und ihrer Lehnshoheit zu unterwerfen, was ihnen letztlich z. B. im Falle der Grafen von Mansfeld und der Herren von Schönburg mit Billigung Kaiser Friedrichs III. gelang.<sup>21</sup> Die beanspruchte Oberhoheit wird besonders deutlich in den Bestimmungen der Leipziger Teilung von 1485, in denen die benachbarten Grafen und Herren, aber auch die Bischöfe von Merseburg, Naumburg und Meißen wie Vasallen den jeweiligen Landesteilen zugeordnet wurden.<sup>22</sup>

Während die Wettiner diese drei Bistümer seit dem 15. Jahrhundert über Männer ihres Vertrauens beherrschten,<sup>23</sup> waren sie bei anderen, bedeutenderen Stiftern bemüht, Familienmitglieder an deren Spitze zu bringen. Neben der nur kurzen Behauptung des Würzburger Bistums 1440–1443 und des Erzstifts Mainz 1482–1484 gelang dies langfristig in Magdeburg, Halberstadt und Quedlinburg. Mit der Wahl des minderjährigen Herzogs Ernst in Magdeburg 1476 brachten sie schließlich auch das andere politische Kraftzentrum Mitteldeutschlands bis ins 16. Jahrhundert hinein unter ihre Kontrolle. Die so gewonnene Hegemonie der Wettiner, die zu Ende des 15. Jahrhunderts alle wichtigen mitteldeutschen Fürstentümer beherrschten, bekamen nicht zuletzt die Städte dieser Region zu spüren.<sup>24</sup> Quedlinburg und Halle wurden mit militärischer Gewalt unterworfen, Halberstadt und Magdeburg zu Gehorsam gebracht. Erfurt mußte 1483 die wettinische Schutzherrschaft anerkennen. Schutzverträge mit den Wettinern schlossen ebenfalls die Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen ab.

Die genannten Erfolge bei der Erweiterung und beim inneren Ausbau ihres Territoriums scheinen im Widerspruch zur dynastischen Situation der Wettiner und deren Verhältnis untereinander zu stehen. Beginnend mit der Chemnitzer Hauptteilung im Jahre 1382 befand sich das Wettiner-Land mit Ausnahme von acht

<sup>21</sup> Vgl. Eibl in der Einleitung der Regg. F. III. 11 S. 15f.

<sup>22</sup> Gedruckt bei Adam Friedrich GLAFEY, Kern der Geschichte des Hohen Chur- und Fürstlichen Hauses zu Sachsen. Mit Urkunden und Zeugnissen bewährter Scribenten belegt 1 (41753) S. 789ff., vgl. Ernst HÄNSCH, Die wettinische Hauptteilung von 1485, und die aus ihr folgenden Streitigkeiten bis 1491 (1909) S. 56ff.

<sup>23</sup> Vgl. zusammenfassend Brigitte STREICH, Die Bistümer Merseburg, Naumburg und Meißen zwischen Reichsstandschaft und Landsässigkeit, in: Mitteldeutsche Bistümer im Spätmittelalter, hg. von Roderich SCHMIDT (1988) S. 53–72.

<sup>24</sup> Vgl. Eberhard HOLTZ, Zur politischen und rechtlichen Situation Erfurts im 15. Jahrhundert im Vergleich mit anderen mitteldeutschen Städten, in: Erfurt. Geschichte und Gegenwart, hg. von Ulman WEISS (1995) S. 95–105.

Jahren in geteiltem Zustand und herrschten mehrere Familienmitglieder gleichzeitig. Ihr persönliches Verhältnis war nicht immer freundlich, es gab zahlreiche Konflikte, die während des Würzburger Bistumsstreits von 1440 bis 1442<sup>25</sup> und im sächsischen Bruderkrieg von 1446 bis 1451<sup>26</sup> auch bewaffnet ausgetragen wurden. Der Aufstieg der Wettiner zur politisch unangefochtenen Vormacht in Mitteldeutschland vollzog sich in einer Zeit der Landesteilungen, Konflikte und Bruderkriege und damit trotz äußerst ungünstiger Umstände. Dieser Fakt scheint in den Arbeiten zur sächsischen Landesgeschichte besonders in Hinblick auf die Leipziger Hauptteilung von 1485 zu wenig berücksichtigt. Das vorherrschende Urteil, daß diese Teilung ein Ende des Aufstiegs und der Chancen bedeutete hätte, die sich für die Wettiner Lande in nationalstaatlicher Hinsicht im Vergleich zur späteren Entwicklung Brandenburg-Preußens, aber auch anderer deutscher Territorien hätten eröffnen können,<sup>27</sup> sollte schon deshalb relativiert werden, weil man dabei die vom 13. bis ins 15. Jahrhundert hinein gleichsam konservierte Eigenständigkeit der Landgrafschaft Thüringen unter- und den erreichten Verschmelzungsgrad dieses Besitzkomplexes mit der Markgrafschaft Meißen überschätzt. Es ist wohl alles andere als ein Zufall, daß beginnend mit dem Jahre 1265, schließlich durchgängig von 1382 bis 1440 und von 1445 bis 1482 Thüringen immer wieder ein selbständig regierter Landesteil, wenngleich mit unterschiedlicher Ausdehnung, verkörperte. Die teilenden Brüder Ernst und Albrecht stellten eigentlich nur den Zustand wieder her, der die meisten Jahre davor geherrscht und dem Aufstieg der Wettiner offenbar keinen Abbruch getan hatte. Wenn diesmal das Land abweichend von den vorherigen Teilungen in zerstreute Gebiete getrennt wurde, so sollte damit eine engere Verzahnung hergestellt und deren Zusammengehörigkeit betont werden. Außerdem wurden im Unterschied zu der den sächsischen Bruderkrieg auslösenden Teilung von 1445 die rechtliche Austragung aller dann ja auch ausbrechenden Konflikte und ein weiteres freund-

<sup>25</sup> Vgl. Alfred WENDEHORST, *Das Bistum Würzburg 2* (GS N.F. 4, 1969) S. 166ff; Karl Florentin LEIDENFROST, *Churfürst Friedrich II. und seine Brüder Herzog Sigismund und Herzog Wilhelm von Sachsen oder Geschichte Sachsens vom Jahr 1428–1440* (1827) S. 63ff.

<sup>26</sup> Vgl. Herbert KOCH, *Der sächsische Bruderkrieg (1446–1451)*, JAE 35 (1909) S. 1–262.

<sup>27</sup> So zuletzt auch Karlheinz BLASCHKE, *Die Leipziger Teilung 1485 und die Wittenberger Kapitulation 1547 als grundlegende Ereignisse mitteldeutscher Territorialgeschichte*, in: *Kleinstaaten und Kultur in Thüringen von 16. bis 20. Jahrhundert*, hg. von Jürgen JOHN (1994) S. 1–7, dessen Hinweis auf die Entwicklung solcher Länder wie Baden und Württemberg angesichts des bis 1815 bedeutenderen Sachsens nicht zutrifft.

schaftliches Miteinander der Vertreter beider Linien festgelegt. Deren Zusammenhalt wurde nicht zuletzt dadurch gefördert, daß sie die gemeinsame Belehnung mit den Reichslehen erlangten und beim durchaus möglichen Aussterben eines Zweiges das Gesamtgebiet wieder in der Hand des anderen vereint gewesen wäre. So wurden nach dem Tod Kurfürst Ernsts dessen Söhnen Friedrich III. und Johann sowie sein Bruder Albrecht am 23. April 1487 gemeinsam durch Kaiser Friedrich III. belehnt, der zugleich ihre untereinander getroffene Erbverbrüderung bestätigte.<sup>28</sup> Daß die Leipziger Teilung eine endgültige war und die beiden bis 1918 regierenden wettinischen Linien der Albertiner und Ernestiner hervorbrachte, war jedenfalls zu Ende des 15. Jahrhundert nicht abzusehen, sondern liegt wohl vor allem in den Entwicklungen des 16. Jahrhundert begründet. Der Alltag der meisten Fürsten, Grafen und Herren, die neben den Wettinern und den Erzbischöfen von Magdeburg das politische Geschehen in Mitteldeutschland prägten, wurde durch einen ständigen Kampf mit existentiellen Problemen bestimmt. Schon der biologische Erhalt der Dynastie erwies sich als Dilemma. Mehrere Söhne konnten die Gefahr von Landesteilung und Zersplitterung, kein oder nur ein männlicher Nachkomme die des Aussterbens heraufbeschwören. Beides hat die politische Landkarte in Mitteldeutschland wohl am entscheidendsten verändert. Zu ersterem sei auf die bereits erwähnte Leipziger Hauptteilung von 1485 verwiesen, bei letzterem die besonders einschneidende Wirkung unvorhersehbarer Schicksalsschläge wie im Falle der sächsischen Askanier und der Meinheringer angeführt. Im Jahre 1407 wurden die beiden Söhne Kurfürst Rudolfs III. von Sachsen beim Einsturz des Schloßturmes zu Schweinitz getötet, so daß nach Rudolfs Tod 1419 sein Bruder Albrecht III. als einziger verbleibender männlicher Vertreter des Familienzweiges die Nachfolge übernahm. Dieser wiederum war noch kinderlos, als er 1422 den Verletzungen erlag, die er sich beim Brand des Schlosses Lochau (Annaburg) zugezogen hatte.<sup>29</sup> In der Schlacht bei Aussig, die für das sächsisch-thüringische Heer gegen die Hussiten mit einer Katastrophe endete, fielen am 16. Juni 1426 die Burggrafen Heinrich II. von Meißen und Oswald von Kirchberg, die Grafen Ernst I. von Honstein, Friedrich und dessen gleichnamiger Sohn von Beichlingen, Ernst und Friedrich von Gleichen, vermutlich auch Johann II. von Barby und Heinrich XXI. von Schwarzburg, die Herren Heinrich VIII. von Gera, Heinrich VII. Reuß von Plauen, Protze von Querfurt und viele andere Adlige.<sup>30</sup> Der Tod des Erstgenannten bedeutete das Aussterben der Meinheringer als Burggrafen von

<sup>28</sup> Regg. F. III. 10 Nr. 537f.

<sup>29</sup> Vgl. HIRSCHFELD, Geschichte (wie Anm. 16) S. 282ff.

Meißen,<sup>31</sup> bei allen übrigen Familien hingegen war trotz dieses Blutzolles infolge ausreichender männlicher Nachkommen die weitere Existenz gesichert.

Wer überlebte, mußte angesichts der Bedrohung durch mächtige Nachbarn und einer akuten Finanznot hart um die Bewahrung und Vermehrung der erlangten Besitzungen und Rechstitel sowie um die materielle Absicherung aller Angehörigen der oft in mehrere Zweige aufgespaltenen Familien kämpfen. Selbst Fürsten waren davon betroffen, wie z. B. die Grafen Adolf und Magnus von Anhalt, deren Übertritt in den geistlichen Stand damit begründet wurde, daß sie *sovil aufhebens und gult nit haben, davon sy furstlichen stannd und wesen gehallten mugen*.<sup>32</sup> Die Schwächeren blieben auf der Strecke bzw. gerieten in Abhängigkeit von Stärkeren.

Ein bezeichnendes Beispiel bieten dafür die Bischöfe von Halberstadt,<sup>33</sup> die seit 1366 den Grafen- und Adelsgeschlechtern der Umgebung entstammten, aufgrund des fehlenden finanziellen und militärischen Rückhalts durch ihre Familien jedoch weder die prekäre wirtschaftliche Situation des Stifts verbessern, noch dem politischen Druck ihrer Gegner Stand halten konnten. Als Bischof Gebhard von Hoym nach seinen glücklosen Auseinandersetzungen mit der Äbtissin Hedwig von Quedlinburg 1479 sein Amt niederlegte, suchte das Domka-

<sup>30</sup> Vgl. Ernst KROKER, Sachsen und die Hussitenkriege, NASG 21 (1900) S. 12ff. Zum Tod der Grafen von Barby und Schwarzburg vgl. Gerd HEINRICH, Die Grafen von Arnstein (Mitteldeutsche Forschungen 21, 1961) S. 203; Heinrich Friedrich Theodor APFELSTEDT, Geschichte des fürstlich-Schwarzburgischen Hauses (Heimathskunde für die Bewohner des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen 3, 1856) S. 27f.

<sup>31</sup> Vgl. Traugott MÄRCKER, Das Burggrafthum Meißen (1842); Gerhard BILLIG, Die Burggrafen von Meißen aus dem Hause Plauen – eine Nachspiel zur reichunmittelbaren Stellung und Herrschaft der Vögte von Weida, Plauen und Gera 1 und 2, Mitteilungen des Vereins für vogtländische Geschichte, Volks- und Landeskunde 4 (47) (1995) S. 13–48, 6 (49) (1998) S. 51–82.

<sup>32</sup> So angeführt in einer Urkunde Kaiser Friedrichs III. vom 24. Oktober 1492, in der den Grafen die Weiternutzung ihres väterlichen Erbes zugesichert wurde, LA Oranienbaum, UGAR II Nr. 1235.

<sup>33</sup> Vgl. Hermann BOETTCHER, Neue Halberstädter Chronik von der Gründung des Bistums i. J. 804 bis zur Gegenwart (1913); Raphaela AVERKORN, Die Bischöfe von Halberstadt in ihrem kirchlichen und politischen Wirken und in ihrer Beziehung zur Stadt von den Anfängen bis zur Reformation, in: Bürger, Bettelmönche und Bischöfe in Halberstadt. Studien zur Geschichte der Stadt, der Mendikanten und des Bistums vom Mittelalter bis zur Frühen Neuzeit, hg. von Dieter BERG (Saxonia Franciscana 9, 1997) S. 1–80; Albert BRACKMANN, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter, ZHVG 32 (1898) S. 1–147; Rudolf MEIER, Die Domkapitel zu Goslar und Halberstadt in ihrer persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter (VMPIG 5; Studien zur GS 1, 1967).

pitel politische Rückendeckung bei den Wettinern, bei denen das Stift hoch verschuldet war, und trug dem noch minderjährigen Elekten Ernst von Magdeburg, dem Sohn des gleichnamigen sächsischen Kurfürsten, die bischöfliche Würde an. Bis 1566 war von da an Halberstadt mit dem Erzstift Magdeburg verbunden und fiel damit faktisch als eigenständige Kraft aus.

Auch die Bischöfe von Meißen<sup>34</sup>, Naumburg<sup>35</sup> und Merseburg<sup>36</sup> verloren im Laufe der Zeit ihre Rolle als politisch selbständig Handelnde an die Wettiner, die dort die Schutzherrschaft ausübten und seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts zunehmend ihre Parteigänger in den Domkapiteln etablieren konnten. Zeitweise mußten sich die Wettiner dabei der Konkurrenz der böhmischen Könige, vor allem Karls IV., erwehren, der mit Hilfe des Papstes mit durchaus unterschiedlichem Erfolg versuchte, Männer seines Vertrauens mit Pfründen zu versorgen und so in den Bistümern Fuß zu fassen.<sup>37</sup> Im Stift Meißen, daß Karl dem Erzbischof von Prag unterstellen wollte, gelang es den Wettinern zwar 1370, ihren Kandidaten als Bischof durchzusetzen, doch nach dessen kurzer Amtszeit folgten Vertraute des böhmischen Königs, die, ohne vorher dem Domkapitel angehört zu haben, vom Papst providiert worden waren. Ein Umschwung setzte erst im 15. Jahrhundert ein, als den Wettinern das Besetzungsrecht für ein Drittel der höheren Präbenden eingeräumt wurde. Im Bistum Naumburg versuchte Karl IV. viermal, seinen Parteigänger zum Teil gegen die vom Domkapitel gewählten Vertreter durchzusetzen, was ihm in zwei Fällen gelang. Nur in Merseburg, das bis 1406 von den Grafen- und Herrengeschlechtern des Harzgebietes dominiert wurde, konnten sich böhmische Kandidaten nicht behaupten.

Der schwindende politische Stellenwert aller drei Bistümer äußerte sich darin, daß in der hier betrachteten Zeit die Bischöfe nicht aus fürstlichen, sondern fast ausnahmslos aus niederadligen Familien kamen und seit dem zweiten Viertel des

<sup>34</sup> Vgl. Eduard MACHATSCHEK, *Geschichte der Bischöfe von Meißen in chronologischer Reihenfolge* (1884); Albrecht LOBECK, *Das Hochstift Meißen im Zeitalter der Reformation bis zum Tode Herzog Heinrichs 1541*, besorgt von Heinrich BORNKAMM/Heinz SCHEIBLE (*Mitteldeutsche Forschungen* 65, 1971); Willi RITTENBACH/Siegfried SEIFERT, *Geschichte der Bischöfe von Meißen 968-1581* (*Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte* 8, 1965).

<sup>35</sup> Vgl. *Das Bistum Naumburg 1,1 und 2: Die Diözese*, bearb. von Heinz WIESSNER (*GS N.F.* 35, 1 und 2, 1997/98).

<sup>36</sup> Vgl. *Die Merseburger Bischofschronik*, übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Otto RADEMACHER 3 und 4 (1908); Alfred SCHMEKEL, *Historisch-topographische Beschreibung des Hochstiftes Merseburg* (1858).

<sup>37</sup> Vgl. dazu die Angaben bei LOSHER (wie Anm. 18); STREICH, *Reiseherrschaft* (wie Anm. 15) S. 35–47.

15. Jahrhundert auch gleichzeitig in wettinischen Diensten standen. Von einem vollständigen Kirchenregiment der Wettiner kann man wohl dennoch nicht sprechen. Denn die genannten Bischöfe blieben als Reichsfürsten anerkannt, erhielten ihre Regalien durch den Kaiser übertragen, wurden regelmäßig zur Reichshilfe herangezogen und tauchen in den Anschlägen eigenständig neben den Herzögen von Sachsen auf. Diese Hilfsgebote wurden übrigens im 16. Jahrhundert als Argument für die direkte Zugehörigkeit des Bistums Merseburg zum Reich verwendet, wie eine entsprechende Aufstellung der kaiserlichen Mandate im dortigen Domstiftsarchiv unter folgendem Titel belegt: *Das das Stiefft Merseburgh in das heylige Roe(mische) Reich gehorigk befindet man daraus, das ein regirender Herr zu allen Reichstagen erfordert, dye Anschlege des Reichs erlegt, wie dan disser Auszug clerlich mitbringt und die Originalia in zweyenn Truen vorhanden unnd des Reichs Standt domit erhalten clerlich ausweyssen.*<sup>38</sup>

Neben den genannten Bischöfen zählten auch die Äbtissinnen von Quedlinburg<sup>39</sup> und Gernrode<sup>40</sup> zu den Reichsfürsten, deren Stifte jedoch bis zum Ende des 15. Jahrhundert ebenfalls voll unter den Einfluß benachbarter Fürsten geraten waren. In Quedlinburg regierte mit Hedwig von 1458 bis 1511 die Schwester Kurfürst Ernsts und Herzog Albrechts von Sachsen, die ihren Brüdern 1477 die Vogtei des Stiftes übertrug. Gernrode wiederum stellte faktisch eine Art Hauskloster der anhaltischen Askanier dar, die hier ebenfalls die Vogteirechte besaßen und mehrfach die Äbtissinnen stellten. Die rechtliche Situation des Abtes von Saalfeld<sup>41</sup> hingegen war lange Zeit unklar. Er erhielt zwar die kaiserliche Belehnung, wurden jedoch erst unter Kaiser Maximilian als Fürst anerkannt und dann auch zur Reichshilfe herangezogen.

Mit Problemen bei der Anerkennung als Reichsfürsten hatten ebenfalls die Grafen von Anhalt sowie von Henneberg zu kämpfen. Die Anhaltiner<sup>42</sup> führten seit 1218 als lange Zeit einzige Grafenfamilie den Fürstentitel, der ihrer Zugehörig-

<sup>38</sup> DomstiftsA Merseburg, V III 23 fol. 49r.

<sup>39</sup> Vgl. Johann Heinrich FRITSCH, Geschichte des vormaligen Reichsstifts und der Stadt Quedlinburg 1 und 2 (1828); Paul SCHAUMBURG, Die Quedlinburger Äbtissinnen (1914); Hermann LORENZ, Werdegang von Stift und Stadt Quedlinburg (Quedlinburgische Geschichte 1, 1922).

<sup>40</sup> Vgl. Hans K. SCHULZE, Das Stift Gernrode (Mitteldeutsche Forschungen 38, 1965).

<sup>41</sup> Vgl. Johann Adolf von SCHULTES, Sachsen Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte 2 (1820) S. 24ff; Saalfeldsche Historien von Kaspar Sagittarius, hg. von Ernst DEVRIENT (1904).

<sup>42</sup> Vgl. Heinz WÄSCHKE, Geschichte Anhalts von den Anfängen bis zum Ausgang des Mittelalters (Anhaltische Geschichte 1, 1912); Johann Christoph BECKMANN, Historie des Fürstenthums Anhalt (1710).

keit zur Dynastie der Askanier geschuldet war. Ihre Machtbasis erwies sich jedoch weder 1320 noch 1422 als ausreichend, um bei der Nachfolge der als Kurfürsten von Brandenburg bzw. von Sachsen aussterbenden Seitenzweige ihrer Familie mitreden zu können. Der Verlust an Ansehen zeigte sich auch im Konubium, in dem sich seit dem Ende des 14. Jahrhundert der fürstliche Rang nicht mehr widerspiegelte. Man heiratete Angehörige der eigenen Familie oder benachbarter Geschlechter, wie der Grafen von Mansfeld oder der Herren von Querfurt. Umgeben von stärkeren und expandierenden Fürsten wie den Erzbischöfen von Magdeburg oder den Markgrafen von Meißen und Brandenburg, suchten die Anhaltiner Rückhalt bei den Herrschern und traten in deren Dienste.<sup>43</sup> Selbst am Kaiserhof schien man sich über ihre rechtliche Stellung nicht sicher zu sein. So werden sie in den Kaiserurkunden als Fürsten angesprochen, tauchen aber andererseits in den Reichsanschlügen lange Zeit unter den Grafen auf.<sup>44</sup>

Gleiches trifft auf die Grafen von Henneberg<sup>45</sup> zu, die ebenfalls ihren seit Mitte des 14. Jahrhundert zu verzeichnenden Machtverlust in Franken durch Königsnähe wettzumachen suchten. Erwiesene Dienste schlugen sich in Privilegien nieder, bei denen für die Grafen der Fürstentitel eine besondere Bedeutung gespielt zu haben scheint. Erstmals im Jahre 1310 an Graf Berthold VII. persönlich verliehen, trugen ihn die Vertreter der Schleusinger Linie ständig seit der Belehnung Graf Wilhelms II. im Jahre 1442. Dieses Vorrecht wiederum rief die Römhilder Linie auf den Plan, denen Kaiser Friedrich III. 1465 ausdrücklich befehlen mußte, ihre Vettern als Fürsten zu betrachten, die aber schließlich wohl auf Betreiben Graf Ottos IV., Beisitzer am kaiserlichen Kammergericht, 1472 Gleichrangigkeit erreichte.<sup>46</sup>

<sup>43</sup> Vgl. HEINIG, Friedrich III. (wie Anm. 8) S. 431f.

<sup>44</sup> Vgl. Johannes SIEBER, Zur Geschichte des Reichsmatrikelwesens im ausgehenden Mittelalter (1422–1521) (Leipziger Historische Abhandlungen 24, 1910) S. 60.

<sup>45</sup> Vgl. Johann Adolf von SCHULTES, Diplomatische Geschichte des Gräflichen Hauses Henneberg 1 und 2 (1788/91); Ludwig HERTEL, Neue Landeskunde des Herzogtums Sachsen-Meiningen, 2. Anhang: Hennebergische Geschichte, Schriften des Vereins für Sachsen-Meiningensche Geschichte und Landeskunde 51 (1905) S. 485–595; Günther WÖLFING, Geschichte des Henneberger Landes zwischen Grabfeld, Rennsteig und Rhön (1992); DERS., Die Grafen von Henneberg – ihre regionale und nationale Bedeutung, Jb. des Hennebergisch-Fränkischen Geschichtsvereins 11 (1996) S. 9–23; Dieter STIEVERMANN, Henneberg im alten Reich, ZVThG 52 (1998) S. 159–174.

<sup>46</sup> Eberhard HOLTZ, Kaiser Friedrich III. und Thüringen, in: Kaiser Friedrich III. in seiner Zeit, hg. von Paul-Joachim HEINIG (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Reg. Imp. 12, 1993) S. 253.



Für die übrigen Grafen- und Herrengeschlechter erwies sich der alltägliche Kampf um Behauptung als noch schwieriger. Neben den Bemühungen, das eigene Territorium durch den Erwerb neuer Besitzungen auszubauen, spielte – wie bereits erwähnt – die Versorgung von Familienmitgliedern durch Unterbringung in geistlichen Institutionen eine große Rolle. Die Stifte in Magdeburg, Halberstadt und Merseburg wurden von den Adelsgeschlechtern des Harzgebietes zeitweise regelrecht dominiert, aber auch Bischofssitze außerhalb Mitteldeutschlands wie Hildesheim oder Würzburg spielten eine Rolle. Die Tendenz, Angehörige in benachbarte wie entferntere Domkapitel zu lancieren und wichtige Ämter einschließlich der des Bischofs zu besetzen, läßt sich vor allem bei den Grafen von Schwarzburg<sup>47</sup> feststellen, die in dem betrachteten Zeitraum an der Spitze der Stifter von Magdeburg, Bremen, Münster, Naumburg und Würzburg standen. Die Reußen<sup>48</sup> wiederum waren traditionell dem Deutschen Orden zugewandt.

Im Kampf um die Behauptung politischer Eigenständigkeit und wirtschaftlicher Prosperität war für die Grafenfamilien der Kaiser ein wichtiger Rückhalt. Mit dessen Hilfe suchten sie, ihre Reichsunmittelbarkeit zu bewahren und zum Teil zu Unrecht beanspruchte Lehen und Rechtstitel zu erlangen. Dabei waren sich die Grafen von Henneberg-Römhild nicht zu schade, eine aus der Römerzeit herführende Abstammung von den italienischen Colonna zu rekonstruieren und sich dies von Papst und Kaiser bestätigen zu lassen.<sup>49</sup> Die reußischen Burggrafen von Meißen versuchten, durch die Fälschung einer Belehnungs-Urkunde Kaiser Sigmunds aus dem Jahre 1426 ihre angebliche Zugehörigkeit zum Fürstenstand nachzuweisen, und ließen sich diesen Titel 1490 von Kaiser Friedrich III. bestätigen.<sup>50</sup> Auch sonst schien man wenig zimperlich in der Wahl seiner Mittel gewesen zu sein und selbst vor Raub und heimtückischem Mord nicht zurückzu-

<sup>47</sup> Vgl. Friedrich LUNDGREEN, Kirchenfürsten aus dem Hause Schwarzburg (Historische Studien 154, 1923).

<sup>48</sup> Vgl. Siegmund STUCKE, Die Reußen und ihr Land. Die Geschichte einer süddeutschen Dynastie (1984); Berthold SCHMIDT, Geschichte des Reußenlandes 1 (1923); Georg BRÜCKNER, Landes- und Volkskunde des Fürstenthums Reuß j.L. (1870) S. 319ff.; K.F. COLLMANN, Das Vogtland im Mittelalter (Reußische Geschichte 1, 1892).

<sup>49</sup> Vgl. HOLTZ, Friedrich III. und Thüringen (wie Anm. 46) S. 253; Eckart HENNING, Die Veränderungen des Siegel- und Wappenbildes der Grafen von Henneberg vom 12. bis ins 16. Jahrhundert, Jb. der Heraldisch-Genealogischen Gesellschaft Adler (Wien) 7 (1967–70) S. 60ff.

<sup>50</sup> Regg.F.III. 10 Nr. 570.

schrecken, was dem Grafen Dietrich von Wernigerode 1386 als Friedbrecher das Leben kostete.<sup>51</sup>

Königsdienst und Königstreue zahlten sich nicht zuletzt durch die Verleihung neuer Privilegien aus, wie sie im mitteldeutschen Raum vor allem an die Wettiner und die Grafen von Anhalt, Henneberg und Mühlingen ergingen. Die meisten der übrigen Grafen und Herren jedoch gerieten in Lehns- und andere Abhängigkeit von den Wettinern, mußten sich in deren Dienst und Schutz begeben und wurden dadurch im Laufe der Zeit vom Kaiser abgeschnitten. Auch wenn sie, wie die Grafen von Regenstein<sup>52</sup> oder Beichlingen<sup>53</sup>, keine direkten Lehnsbeziehungen mehr zum Herrscher besaßen, wurden sie als formal reichsunmittelbare Gewalten betrachtet, zur Reichshilfe herangezogen und konnten damit ihre Vertretung im sich herausbildenden Reichstag des 16. Jahrhunderts sichern. Das Spektrum unter den mitteldeutschen Dynasten reichte von den Grafen von Schwarzburg<sup>54</sup> und von Gleichen<sup>55</sup>, die trotz aller Einbußen ihre politische Selbständigkeit behaupten konnten und in direkten Lehnsbeziehungen zum Kaiser standen, über die Grafen von Honstein<sup>56</sup>, die sich unter der Lehnshoheit Kur Sachsens und der Bischöfe von Halberstadt befanden und 1413 ihre Kerngrafschaft verkaufen mußten, bis hin zu den Grafen von Orlamünde<sup>57</sup>, die in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ihren gesamten Besitz veräußerten und 1486 ausstarben. Dazwischen gab es Aufsteiger, wie die Grafen von Barby-Mühlin-

<sup>51</sup> Vgl. den Beitrag von Eva Fitz in diesem Band und die dortigen Angaben.

<sup>52</sup> Vgl. Gustav Adolph LEIBROCK, *Chronik der Stadt und des Fürstenthums Blankenburg, der Grafschaft Regenstein und der Klöster Michaelstein und Walkenried 1* (1865); R. STEINHOFF, *Geschichte der Grafschaft – bzw. des Fürstentums Blankenburg, der Grafschaft Regenstein und des Klosters Michaelstein* (1891).

<sup>53</sup> Vgl. Johann Jakob LEITZMANN, *Diplomatische Geschichte der ehemaligen Grafen von Beichlingen*, ZVThG 8 (1871) S. 177–242.

<sup>54</sup> Vgl. APFELSTEDT, *Geschichte* (wie Anm. 30); Leberecht Wilhem Heinrich HEYDENREICH, *Historia des ehemals Gräflichen nunmehr Fürstlichen Hauses Schwartzburg* (1743).

<sup>55</sup> Vgl. Caspar SAGITTARIUS, *Gründliche und ausführliche Historia der Grafschaft Gleichen*, hg. von Ernst Salomon CYPRIAN (1732); Paul EGERT, *Geschichte der Stadt und Herrschaft Blankenhain (Thür.) 1* (1922) S. 25ff; Hans TÜMLER, *Überblick über die Geschichte der Grafen von Gleichen im 14. Jahrhundert*, *Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt* 50 (1935) S. 60–94.

<sup>56</sup> Vgl. Karl MEYER, *Die Grafen von Honstein*, ZHVG 28 (1895) S. 397–541; Johann Gottfried HOCHÉ, *Vollständige Geschichte der Grafschaft Hohenstein* (1790).

<sup>57</sup> Vgl. Peter LANGE, *Zur Geschichte der Grafschaft Weimar-Orlamünde*, in: *Die Schwarzburger*, hg. vom Thüringer Landesmuseum Heidecksburg Rudolstadt in Verbindung mit dem Freundeskreis Heidecksburg e.V. (1995) S. 184–198; Andreas Ludwig Jakob MICHELSEN, *Urkundlicher Ausgang der Grafschaft Orlamünde* (1856).

gen<sup>58</sup>, die von Friedrich III. und Maximilian ihre Grafschaften als Reichslehen erhielten, aber noch mehr Absteiger, wie z. B. die Grafen von Mansfeld<sup>59</sup> oder von Stolberg<sup>60</sup>, die ihre Reichslehen mit kaiserlicher Billigung den Wettinern überlassen mußten.

Die politisch-rechtliche Schwebestellung der Grafen und Herren zwischen Kaiser und fürstlichen Vormächten findet sich in durchaus vergleichbarer Weise, jedoch aus ganz anderen Gründen auch bei den bedeutendsten Städten Mitteldeutschlands dieser Zeit. Sie besaßen wie Erfurt<sup>61</sup>, Magdeburg<sup>62</sup>, Halle<sup>63</sup>, Halberstadt<sup>64</sup> oder Quedlinburg<sup>65</sup> einen geistlichen Fürsten zum Stadtherrn, hat-

<sup>58</sup> Vgl. Chronik der Stadt und Grafschaft Barby, bearb. von Karl HÖSE (1913); Friedrich HEINE, Geschichte der Grafschaft Mühlingen (Beiträge zur Anhaltischen Geschichte 2, 1900); HEINRICH, Grafen von Arnstein (wie Anm. 30).

<sup>59</sup> Vgl. Erich HEMPEL, Die Stellung der Grafen von Mansfeld zum Reich und zum Landesfürstentum (bis zur Sequestration) (Forschungen zur thüringisch-sächsischen Geschichte 9, 1917); Rudolf LEERS, Geschlechtskunde der Grafen von Mansfeld Querfurter Stammes 2 und 3, Mansfelder Blätter 21 (1907) S. 97–155 und 24 (1910) S. 151–226; Walter MÜCK, Geschichte des Mansfelder Bergregals (Der Mansfelder Kupferschieferbergbau in seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung 1, 1910).

<sup>60</sup> Vgl. Botho Graf zu STOLBERG-WERNIGERODE, Geschichte des Hauses Stolberg vom Jahre 1210 bis zum Jahre 1511, hg. von George Adalbert von MÜLVERSTEDT (1883).

<sup>61</sup> Vgl. Eberhard HOLTZ, Erfurt und Kaiser Friedrich III. (1440–1493). Berührungspunkte einer Territorialstadt zur Zentralgewalt des späten Mittelalters, in: Erfurt 742–1992. Stadtgeschichte – Universitätsgeschichte, hg. von Ulman WEISS (1992) S. 185–20; Friedrich BENARY, Zur Geschichte der Stadt und der Universität Erfurt am Ausgang des Mittelalters, hg. von Alfred OVERMANN (1919); Carl BEYER/Johannes BIEREYE, Geschichte der Stadt Erfurt von der ältesten bis auf die neueste Zeit (1935); Wilhelm Johann Albert von TETTAU, Ueber das staatsrechtliche Verhältnis von Erfurt zum Erzstift Mainz, JAE 1 (1860) S. 3–140.

<sup>62</sup> Vgl. Wilhelm Hoffmann's Geschichte der Stadt Magdeburg 1 (wie Anm. 17); Georg STÖCKERT, Die Reichsunmittelbarkeit der Altstadt Magdeburg, HZ 66 (1891) S. 193–240.

<sup>63</sup> Vgl. Gustav Frd. HERTZBERG, Geschichte der Stadt Halle an der Saale im Mittelalter 1 (1889); Siegmund Baron von SCHULTZE-GALLÉRA, Das mittelalterliche Halle 2 (1929); Hans FREYDANK, Die Hallesche Pfännerschaft im Mittelalter (1927).

<sup>64</sup> Vgl. BOETTCHER, Chronik und AVERKORN, Bischöfe (wie Anm. 33); Silke LOGEMANN, Grundzüge der Geschichte der Stadt Halberstadt vom 13. bis 16. Jahrhundert, in: Bürger, Bettelmönche und Bischöfe (wie Anm. 33) S. 81–138; Klaus MILITZER, Stadt und Bischof in Halberstadt, in: Mitteldt. Bistümer (wie Anm. 23) S. 73–94.

<sup>65</sup> Vgl. FRITSCH, Geschichte und LORENZ, Werdegang (wie Anm. 39); Barbara PÄTZOLD, Stift und Stadt Quedlinburg. Zum Verhältnis von Klerus und Bürgertum im Spätmittelalter, in: Hansische Stadtgeschichte – Brandenburgische Landesgeschichte. Hansische Studien VIII, hg. von Evamaria ENGEL u. a. (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte 26, 1989) S. 171–192.

ten dessen Herrschaft jedoch seit dem 14. Jahrhundert zunehmend eingeschränkt und wollten nur noch seine formale Oberhoheit anerkennen. Bei der Rückdrängung des Stadtherrn spielten die Beziehungen zum Kaiser eine wichtige Rolle. Auffallend zum Beispiel ist, daß alle der genannten fünf Städte, aber auch Zerbst<sup>66</sup> die Bestätigung und Verleihung von Privilegien durch die einzelnen Herrscher – vornehmlich durch Kaiser Sigmund – erlangten oder wie Erfurt mit Reichslehen belehnt wurden und den Lehnseid leisteten. Die kaiserlichen Gunsterweisungen gingen auf die Initiative der einzelnen Städte zurück, die damit die errungene Autonomie gegenüber ihren Stadtherrn absichern wollten. Diese intervenierten deshalb auch dagegen wie z.B. der Erzbischof von Magdeburg, der im Jahre 1424 durch Sigmund die Zusicherung erhielt, daß ihm die den Städten Magdeburg und Halle verliehenen Gerichtsstandsprivilegien keinen Schaden bringen sollten.<sup>67</sup>

Es scheint ebenfalls kein Zufall zu sein, daß der weitgehenden Eigenständigkeit vieler Städte Mittel- und Norddeutschlands auch bei der seit 1422 erfolgenden Veranschlagung zur Reichshilfe Rechnung getragen wurde. Hilfsforderungen bzw. Einladungen zu Beratungen darüber lassen sich für Erfurt, Magdeburg, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben und Halle nachweisen.<sup>68</sup> Letztere Stadt wurde am 30. Januar 1475 wie eine Reichsstadt angeschrieben und unter Hinweis auf ihre angeblich dem Kaiser geleisteten Eide zur Hilfe gegen Herzog Karl von Burgund ermahnt.<sup>69</sup> Man war sich also am Herrscherhof über den rechtlichen Status der einzelnen Städte nicht immer im klaren, wie noch ein anderes Beispiel zeigt. Im Jahre 1483 erteilte Kaiser Friedrich III. an Kurfürst Albrecht von Brandenburg und Bischof Wilhelm von Eichstätt im Zusammenhang mit der Eintreibung der Türkenhilfe den Auftrag, die Rechte zu überprüfen, die Kaiser und Reich auf der einen und der dortige Erzbischof auf der anderen Seite an Magdeburg besäßen, und die Beschwerden zu untersuchen, mit denen der Erzbischof die Stadt weg von Kaiser und Reich unter seine Gewalt zu ziehen trachtete.<sup>70</sup> Möglicherweise spielte aber bei den Reichsanschlägen anfangs wohl auch die Überlegung eine Rolle, auch Nicht-Reichsstädte durch eine direkte Einbeziehung leichter zur Erfüllung der Reichshilfe zu bewegen. Daß die Städte bei den späteren Anschlägen in den Kontingenten ihres Herrn erfaßt wurden und nicht

<sup>66</sup> Vgl. Heinrich BECKER, *Geschichte der Stadt Zerbst* (1907); Reinhold SPECHT, *Geschichte der Stadt Zerbst I* (1998).

<sup>67</sup> UB der Stadt Magdeburg, bearb. von Gustav HERTEL 2 (1894) Nr. 175.

<sup>68</sup> Vgl. SIEBER, *Geschichte des Reichsmatrikelwesens* (wie Anm. 44) S. 81ff.

<sup>69</sup> StadtA Halle, A I,4, fol. 81r–82r.

<sup>70</sup> LA Magdeburg -LHA-, Rep. A 2, Nr. 43, fol. 243r–247r.

mehr eigenständig auftauchten, hing einerseits mit der Festigung der stadtherrlichen Obrigkeit zu Ende des 15. Jahrhundert zusammen, lag aber wohl andererseits in der Haltung der Städte selbst begründet. Erfurt z. B. widersetzte sich ab 1466 mit Verweis auf seine Zugehörigkeit zum Erzstift Mainz einer direkten Veranschlagung, wollte dann allerdings der Erfüllung seines Anteils am Kontingent des Erzbischofs ebenfalls nicht nachkommen.<sup>71</sup>

Erfurt und die anderen erwähnten Städte blieben formal gesehen Territorialstädte, beanspruchten jedoch eine mit den Freistädten vergleichbare rechtliche Position. Man strebte weniger den Status einer Reichsstadt bzw. Reichsunmittelbarkeit, sondern vielmehr eine komfortable verfassungspolitische Schwebestellung an, bei der man sich je nach Situation und eigenem Vorteil dem Stadtherrn oder dem Kaiser zuneigte. So blieben Mühlhausen<sup>72</sup> und Nordhausen<sup>73</sup> die einzigen beiden Reichsstädte Mitteldeutschlands, die allerdings in ihrer Bedeutung mit Erfurt, Halle oder Magdeburg nicht mithalten konnten. Beiden drohte durch wiederholte Verpfändungen der Verlust ihrer Reichsunmittelbarkeit, den sie nur mit Mühe und finanziellem Aufwand abwenden konnten. In der Folgezeit unterhielten die Reichsstädte zu ihrem königlichen Stadtherrn die üblichen Alltagsbeziehungen. Sie wandten sich auch in Krisenzeiten an ihn, erhielten eigentlichen Rückhalt jedoch bei den Wettinern, in deren Schutz sie sich begaben.

Während all diese Städte bei ihren politischen Unabhängigkeitsbestrebungen Rückschläge erlitten und zum Teil auch wirtschaftlich zu stagnieren begannen, nahmen Städte unter fester landesherrlicher Kontrolle wie z. B. Leipzig im 15. Jahrhundert einen rasanten Aufschwung. Diese Stadt entwickelte sich nicht zuletzt infolge der kaiserlichen Messeprivilegierung zu einem Handelszentrum und durch seine Universität zu einem geistig-kulturellen Mittelpunkt.<sup>74</sup>

<sup>71</sup> Vgl. HOLTZ, Erfurt (wie Anm. 61) S. 192ff.

<sup>72</sup> Vgl. Rudolf BEMMANN, Die Stadt Mühlhausen in Thür. im späten Mittelalter (Neujahrsblätter 39, 1915); Emil KETTNER, Geschichte der Reichsstadt Mühlhausen i. Thür. im Mittelalter, Mühlhäuser Geschichtsblätter 16–17 (1917) S. 1–92; Franziska WEISENBORN, Mühlhausen i. Th. und das Reich (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 108, 1911).

<sup>73</sup> Vgl. Friedr. Chr. Lesser's Historische Nachrichten von der ehemals kaiserlichen und des heil. röm. Reiches freien Stadt Nordhausen gedruckt daselbst im Jahre 1740, umgearbeitet und fortgesetzt von Ernst Günther FÖRSTEMANN (1860); Hans SILBERBORTH, Geschichte der Freien Reichsstadt Nordhausen, in: Das tausendjährige Nordhausen 1 (1927) S. 1–596.

<sup>74</sup> Vgl. Gustav WUSTMANN, Geschichte der Stadt Leipzig 1 (1905); Ernst KROKER, Handelsgeschichte der Stadt Leipzig (Beiträge zur Stadtgeschichte 7, 1925); Leipzigs Messen 1497–1997. Gestaltwandel – Umbrüche – Neubeginn, hg. von Hartmut ZWAHR u. a. 1 (Geschichte und Politik in Sachsen 9,1, 1999).

Neben den genannten Fürsten, Grafen, Herren und Städten wirkte, wie bereits am Beispiel Karls IV. skizziert wurde, mit den Kaisern und Königen eine weitere Kraft in die mitteldeutsche Region hinein. Doch hatten sich hier die Einflußmöglichkeiten unter Karls Nachfolger infolge der Aufgabe und des Verlustes von luxemburgischen Positionen, aber auch der mit dem Dynastienwechsel von 1437 verbundenen Verschiebung des königlichen Machtzentrums nach Österreich verschlechtert. Die Habsburger besaßen zudem im Unterschied zu den Luxemburgern kein dynastisch geprägtes Interesse an Mitteldeutschland. Die gelockerte Verbindung kam nicht zuletzt im Itinerar zum Ausdruck. Seit Karl IV. weilte kein spätmittelalterlicher Herrscher mehr in dieser Region. Der gegenseitige Kontakt wurde durch den mehr oder minder intensiven Verkehr zum Hof und zurück gehalten. Der Besuch von Hof- und Reichstagen erfolgte dabei durch die mitteldeutschen Kräfte interessenbetont. So war man z. B. 1422 angesichts der Hussiten-Bedrohung oder 1442 wegen der notwendigen Belehnungen und Privilegienbestätigungen durch den erstmals im Binnenreich erscheinenden Friedrich III. überdurchschnittlich vertreten.<sup>75</sup> Der Kaiser blieb vor allem als höchste Legitimierungsgewalt und Gerichtsinstanz von Bedeutung, wenngleich damit sein Sanktionsbereich nicht mithalten konnte. Die Schlichtung von Streitigkeiten, der Vollzug von Kammergerichtsurteilen oder der Schutz geistlicher Institutionen wurde zunehmend an die Gewalten vor Ort delegiert, da nur deren Autorität eine Umsetzung möglich machte. In den Auseinandersetzungen zwischen den Grafen von Stolberg und Schwarzburg auf der einen und der Reichsstadt Nordhausen auf der anderen Seite z. B. untersagte Kaiser Friedrich III. im Jahre 1465 Herzog Wilhelm III. von Sachsen die Prozeßführung und lud beide streitenden Parteien rechtlich vor sich. Dennoch war es der Herzog, der ein Jahr später die Streitigkeiten schlichtete. Als zwischen Nordhausen und den genannten sowie weiteren Grafen einige Jahre später neuer Streit ausbrach, beauftragte der Kaiser 1480 den Herzog nicht nur mit dem Schutz Nordhausens, sondern auch mit der Beilegung des Streites.<sup>76</sup>

Seit den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts läßt sich im Rahmen der Beziehungsverdichtung zwischen Friedrich III. und dem Gesamtreich auch eine Intensivierung der Beziehungen zu Mitteldeutschland konstatieren. Für den Kaiser waren die dortigen Kräfte vor allem zur Unterstützung gegen die äußere Bedrohung des Reiches von Bedeutung. In den Reichsanschlügen sind seit 1481 alle als reichsunmittelbar geltenden Fürsten, Grafen, Herren und Städte erfaßt und zur Reichshilfe herangezogen worden. Der Kreis umfaßte dabei auch Dynasten,

<sup>75</sup> Vgl. RTA 8 Nr. 182; HOLTZ, Friedrich III. und Thüringen (wie Anm. 46) S. 245.

<sup>76</sup> Vgl. Regg. F. III. 10 Nr. 264–267 und 475–480 mit den dortigen Literaturangaben.

die nicht vom Kaiser belehnt waren. Die sich hier zeigende Tendenz, die Koppelung zwischen Lehnswesen und Reichsstandschaft aufzuweichen, um die vom Kaiser unbelehten Gewalten dennoch zur Reichshilfe wie die übrigen Reichsglieder zu verpflichten,<sup>77</sup> fand nach 1500 für Mitteldeutschland in der Ausweitung des Kreises auf die Herren von Schönburg, Wildenfels oder Brandenstein, die Burggrafen von Leisnig sowie die Schenken von Tautenburg seine Fortsetzung.<sup>78</sup>

Aber auch auf anderen Feldern intensivierten sich die Berührungspunkte Friedrichs III. zu Mitteldeutschland und waren weitaus umfangreicher, als bisher angenommen. Dies zeigt die von Paul-Joachim Heinig vorgenommene Auswertung des Taxregisters Friedrichs III. aus den Jahren 1471 bis 1474, in dem mehr als 5.000 von der römischen Kanzlei des Kaisers expedierte Urkunden verzeichnet sind.<sup>79</sup> Eine erste und sicher zu vertiefende Analyse hat ergeben, daß von etwa 150 Urkunden, die zugunsten mitteldeutscher Empfänger ausgestellt wurden bzw. diese direkt betrafen, bisher nur ein knappes Drittel in den Archiven dieser Region aufgefunden werden konnte, darunter 34 Originale.<sup>80</sup> Im Taxregister gibt es Hinweise auf beinahe hundert, bisher auch aus anderen Quellen nicht bekannte Dokumente, die vor allem Rechtsstreitigkeiten, darunter auch von einfachen Bürgern, betreffen. Noch krasser stellt sich das Verhältnis der laut dem Preces-Register von 1473 bis 1475 ausgestellten kaiserlichen Pfründennominationen und der bisher aufgefundenen Urkunden dar. Von den 163 verzeichneten Stücken betrafen fünfzehn mitteldeutsche Kirchen und Klöster, von denen als einzige Urkunde die zugunsten Konrad Anzapfs beim Stift St. Martin zu Heiligenstadt erfolgte Nomination ermittelt werden konnte.<sup>81</sup>

<sup>77</sup> Vgl. Peter MORAW, Vom deutschen Zusammenhalt in älterer Zeit, in: Identität und Geschichte, hg. von Matthias WERNER (Jenaer Beiträge zur Geschichte 1, 1997) S. 46.

<sup>78</sup> Vgl. SIEBER, Geschichte des Reichsmatrikelwesens (wie Anm. 44) S. 79.

<sup>79</sup> Vgl. HEINIG, Friedrich III. (wie Anm. 8) S. 1287ff. An dieser Stelle sei Prof. Dr. Heinig für die Möglichkeit gedankt, noch vor deren Erscheinen Einblick in die Taxbuch-Edition zu nehmen.

<sup>80</sup> Zu diesen zählen allein 16 zugunsten Kurfürst Ernsts von Sachsen ausgestellte Mandate vom 26. August 1471, die sich gegen den unrechtmäßigen Gebrauch der sächsischen Kurfürstenwürde durch Herzog Johann IV. von Sachsen-Lauenburg richten, vgl. Regg. F. III. 11 Nr. 407–422.

<sup>81</sup> Vgl. Paul-Joachim HEINIG, Kaiser Friedrichs III. Preces-Register der Jahre 1473–1475, in: Ex Ipsis Rerum Documentis. Beiträge zur Mediävistik. Fs. Harald Zimmermann zum 65. Geburtstag, hg. von Klaus HERBERS u. a. (1991) S. 135–158. Dort die Nomination vom 4. Oktober 1474 S. 150 Nr. 127, das Original im LA Magdeburg -LHA-, Rep. U 14, Tit. XXVI Nr. 1.

Die sich hier andeutende Verlustrate allein bei den Kaiserurkunden läßt vermuten, daß das schriftliche Quellenmaterial dieser Zeit insgesamt in weit höherem Maße durch die unterschiedlichsten Ursachen verlorengegangen ist. Erinnerung sei in diesem Zusammenhang an das Archiv der Stadt Magdeburg, welches im Dreißigjährigen Krieg vernichtet wurde und sicher wertvolle Aufschlüsse über die spätmittelalterlichen Beziehungen und Verhältnisse geben könnte.<sup>82</sup> Die einstige Dichte der schriftlichen Überlieferung und die vielfältigen Berührungspunkte zwischen den einzelnen Akteuren kann man nur in wenigen Fällen vor allem durch die Registerüberlieferung ermessen, wie sie im mitteldeutschen Raum z. B. durch die Briefbücher des Mühlhäuser und die Korrespondenzbücher des Erfurter Rates belegt ist.<sup>83</sup> Nicht zuletzt muß auf die zunehmende Bedeutung der mündlichen und nichturkundlichen Form der Kommunikation hingewiesen werden, von denen wir oft keine Kenntnis haben, die aber, wie es einige erhaltene Protokolle und Berichte zeigen, durchaus üblich waren. So scheint die Frage nicht unberechtigt, ob unser Bild über die mitteldeutsche Geschichte aufgrund dieser quellenmäßigen Verlustrate und Schiefelage nicht einer Verzerrung unterliegt, die noch dadurch verstärkt wird, daß trotz einer Reihe von Urkunden- und Regesteneditionen die Publikation von Quellen unbefriedigend und damit die Aufarbeitung der Archivalien unzureichend ist. Modernen wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Untersuchungen auf fundierter Quellenbasis sind eher selten.<sup>84</sup> Ein großer Teil der bis heute maßgeblichen Abhandlungen entstammt dem 19. Jahrhundert, für die Geschichte der Grafen von Henneberg, Honstein, Schwarzburg oder Gleichen sind materialreiche Abhandlungen des 18. Jahrhunderts immer noch von Nutzen.<sup>85</sup> Viel zu wenig wurde und wird zudem auf Quellen auswärtiger Archive zurückgegriffen. Eine bemerkenswerte Ausnahme bildet das dreibändige, bis 1513 reichende Urkundenbuch der Stadt Magdeburg, das paradoxerweise ohne die Vernichtung des städtischen Archivs nie in einem solchen Umfang hätte erscheinen können.<sup>86</sup>

Wie wichtig die gleichzeitige Heranziehung von Empfänger- und Ausstellerüberlieferung sowie der Forschungsergebnisse von Regional- und Reichsgeschichte ist, haben neuere Untersuchungen ergeben. So ist in der einschlägigen

<sup>82</sup> Vgl. Peter von GEBHARDT, Das Magdeburger Stadtarchiv. Übersicht über seine Geschichte und seine Bestände (Flugschriften für Familiengeschichte 24, 1935).

<sup>83</sup> StadtA Mühlhausen, 1-10, W 1; StadtA Erfurt, 1-1 XXI 1a und 1b.

<sup>84</sup> Als Beispiele seien hier die Bände der *Germania Sacra* hervorgehoben, vgl. Anm. 19 und 35.

<sup>85</sup> Vgl. Anm. 45, 54–56.

<sup>86</sup> UB Magdeburg (wie Anm. 67) 1–3 (1892/96).



Regionalliteratur völlig unbekannt gewesen und erst durch die Auswertung der Registerüberlieferung am Kaiserhof ersichtlich geworden, daß Graf Johann von Barby-Mühlingen einer der wenigen weltlichen Räte Friedrichs III. aus Mitteldeutschland war und die reiche kaiserliche Gunsterzeugung für diese Grafenfamilie hierin ihre wesentliche Ursache hatte.<sup>87</sup> Darüber hinaus konnte ein besonders enges Verhältnis des Kaisers zu den Grafen von Anhalt und Henneberg, zu den Wettinern sowie zur Stadt Erfurt konstatiert werden, die weitaus mehr Kontakte zum Kaiser als die Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen besaß. Mitteldeutschland blieb wenigstens partiell königsnah, wenngleich die Intensität seiner Beziehungen zum Kaiser im Vergleich zu anderen Landschaften des Reiches, wie z. B. Schwaben, Franken oder Bayern gering war. Von den 98 bekannten weltlichen Räten Friedrichs III. aus dem außererbländischen Binnenreich kamen nur fünf aus Mitteldeutschland und von den über 5.000 im Taxregister nachgewiesenen Kaiserurkunden betrafen – wie bereits erwähnt – sogar nur 150 Empfänger dieser Region. Die regionale Ratsstruktur stimmte also mit der regionalen politischen Wirksamkeit Friedrichs III. überein: Der Norden stand dem Kaiser ferner als der Süden.<sup>88</sup>

Mitteldeutschland nahm in dieser Hinsicht genauso eine Zwischenposition ein, wie in dem zu Ende des 15. Jahrhundert von Westen nach Osten und von Süden nach Norden verlaufenden Entwicklungsgefälle zwischen den Regionen des Reiches.<sup>89</sup> Es besaß im Vergleich zu den nordöstlichen und östlichen Reichsteilen bereits ein höheres Entwicklungsniveau und hatte auch den Entwicklungsrückstand zu den politischen Großräumen Süd- und Westdeutschlands in mancherlei Hinsicht aufgeholt. Das zeigt sich z. B. in der Entwicklung des Bergbaus vornehmlich im Erzgebirge oder der Ausbreitung des Städtewesens und der Handelsbeziehungen, wo Leipzig eine überragende Stellung einzunehmen begann. Nicht zuletzt hatte Mitteldeutschland in geistig-kultureller Sicht ein solches Niveau erreicht, daß es nur wenig später zur Wiege der Reformation werden konnte.<sup>90</sup>

<sup>87</sup> Vgl. HEINIG, Friedrich III. (wie Anm. 8) S. 432ff.

<sup>88</sup> Vgl. DERS. S. 308ff. und S. 542ff.

<sup>89</sup> Vgl. MORAW, Entwicklungsunterschiede (wie Anm. 4) S. 610ff.

<sup>90</sup> Vgl. BLASCHKE, Geschichte (wie Anm. 11) S. 223ff.